



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Bayerischen Rundfunk** (Anstalt öffentlichen Rechts), Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2020, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen „INNTAL EBBS (Ebbs Buchberg) Block 10A“ „INNTAL EBBS (Ebbs Buchberg) Block 11D“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk erteilt.
2. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. sind gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 auf die Dauer vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 befristet. Sie können gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 24.02.2020 langte ein Antrag des Bayerischen Rundfunks auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „INNTAL EBBS (Ebbs Buchberg) Block 10A“ „INNTAL EBBS (Ebbs Buchberg) Block 11D“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Zur Beurteilung der technischen frequenztechnischen Realisierbarkeit wurde am 02.03.2020 der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel beauftragt. Er schloss die frequenztechnische Prüfung mit Gutachten vom 27.05.2020 ab.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der DAB-Versorgung im regionalen DAB-Sendernetz in Bayern, ist geplant ab 2021 auch den an Österreich angrenzenden Landkreis Rosenheim Land mit DAB zu versorgen. Der für die Versorgung geplante und am besten geeignete Senderstandort Ebbs Buchberg liegt auf österreichischem Staatsgebiet. Die digitale Ausstrahlung soll in den Blöcken 10A und 11D am 01.01.2021 starten.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragten Funkanlagen technisch realisierbar sind und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann. Mit E-Mail vom 15.05.2020 erteilte die deutsche Verwaltung (Bundesnetzagentur) die Zustimmung zur beantragten Bewilligung.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunkanlagen errichtet werden. Für das Errichten und Betreiben der Funkanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Funkanlage liegt (Punkt 1). Standort der Funkanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie

notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Funkanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass der beantragten Frequenzblöcke zur Verfügung stehen und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird.

Beim Bayerischen Rundfunk handelt es sich um eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Auf Grund der Zustimmung der deutschen Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligungen gegeben.

Die beantragten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2.) zur Verfügung. Die jeweils beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Die dieser Bewilligung zu Grunde liegende Sendegenehmigung der Bundesnetzagentur ist bis 31.12.2025 befristet. Daher war eine Befristung bis 31.12.2025 vorzusehen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

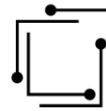
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.501/20-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. Juni 2020

Kommunikationsbehörde Austria

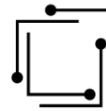
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage/-n: 2 Anlageblätter



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.501/20-005

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Bayerischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayerischer Rundfunk					
3	Ensemble ID (<i>hex</i>)	1162					
4	Name der Funkstelle	INNTAL EBBS					
5	Standortbezeichnung	Ebbs Buchberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E14 36	47N37 51	WGS84			
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	723					
8	System	DAB+					
9	Block	10A					
10	Mittenfrequenz in MHz	209.936					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	-					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	31.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	5.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	31.1					
20	Spektrummaske (<i>unkritisch...1/kritisch...2</i>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	40.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	39.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	38.0	37.0	36.5	36.0	36.0	36.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	36.0	36.0	36.0	36.0	36.5	37.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	38.0	39.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein					



Beilage 2. zum Bescheid KOA 4.501/20-005

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Bayerischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayerischer Rundfunk					
3	Ensemble ID (<i>hex</i>)	10A5					
4	Name der Funkstelle	INNTAL EBBS					
5	Standortbezeichnung	Ebbs Buchberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E14 36	47N37 51	WGS84			
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	723					
8	System	DAB+					
9	Block	11D					
10	Mittenfrequenz in MHz	222.064					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	-					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	31.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	5.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	31.1					
20	Spektrummaske (<i>unkritisch...<u>1</u>/kritisch...<u>2</u></i>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	40.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	39.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	38.0	37.0	36.5	36.0	36.0	36.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	36.0	36.0	36.0	36.0	36.5	37.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	38.0	39.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein					